

Kreistag
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 15.12.2014

Drucksache Nr. 165/2014 öffentlich

Öffentliche Betrauung für die Schwarzwald Tourismus GmbH zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Betrauungsakt)

Anlagen: – 1 –
Gäste: keine

Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Die Schwarzwald Tourismus GmbH (STG) mit Sitz in Freiburg ist Marketingorganisation und Dachverband für die Ferienregion Schwarzwald. Sie erfüllt alle Aufgaben einer touristischen Marketingorganisation und verantwortet das Destinationsmanagement für die Dachmarke Schwarzwald. Die STG ist Inhaberin der Dachmarke „Schwarzwald – herz.erfrischend.echt.“ und für deren Verbreitung und Vermarktung zuständig.

Gesellschafter der Schwarzwald Tourismus GmbH sind die zwölf Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Calw, Emmendingen, Enzkreis, Freudenstadt, Karlsruhe, Lörrach, Ortenaukreis, Rastatt, Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis und Waldshut sowie die vier Stadtkreise Baden-Baden, Freiburg, Karlsruhe (über ihre Tourismusgesellschaften) und Pforzheim.

Die Tätigkeit der Schwarzwald Tourismus GmbH besteht darin, in den Bereichen der Wirtschafts- und vor allem der Tourismusförderung allgemeine wirtschaftliche Interessen zu fördern, vorhandene Arbeitsplätze zu sichern, neue Arbeitsplätze zu schaffen, die Wirtschaftsstruktur zu diversifizieren sowie die technische und kommunikative Infrastruktur weiterzuentwickeln.

Diese Tätigkeit lässt sich nicht kostendeckend erbringen, weshalb die Gesellschafter einen jährlichen Verlustausgleich an die Schwarzwald Tourismus GmbH leisten. Die Höhe des jährlichen Verlustausgleiches errechnet sich auf der Grundlage der gewerblichen Übernachtungszahlen in den einzelnen Stadt- und Landkreisen nach den Zahlen des Statistischen Landesamtes des vorvergangenen Jahres und einem Betrag von aktuell 0,10 € pro Übernachtung für die Landkreise. Die Gesamthöhe der von den Stadt- und Landkreisen geleisteten Betriebskostenzuschüsse belief sich nach dem

Jahresabschluss der STG für 2013 auf 1.695.224,00 €. Der Schwarzwald-Baar-Kreis hatte 2013 einen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 157.082,20 € bezahlt. Im Haushaltsentwurf für 2015 ist bei HHSt. 7900.7150 erneut ein Betrag von 157.000 € eingeplant.

2. Problemstellung

Die Übernahme von Aufgaben der Tourismusförderung in einem Landkreis oder einer Kommune ist eine Aufgabe, die von der kommunalen Selbstverwaltungskompetenz erfasst wird. Erhält ein hierfür gegründetes Unternehmen allerdings kommunale Gelder, können diese Zahlungen eine unzulässige Beihilfe im Sinne der Art. 107 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen. Auch der Verlustausgleich an kommunale (Eigen)Gesellschaften wird von der EU-Kommission als Beihilfe in diesem Sinne angesehen, welche zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen im EU-Binnenmarkt grundsätzlich unzulässig sind.

Da aber sowohl die EU-Kommission als auch die europäischen Gerichte gesehen haben, dass bestimmte Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge nur defizitär sein können, sind Regelungen entwickelt worden, die dazu führen, dass Kompensationszahlungen hierfür rechtskonform gewährt werden können.

Im Anschluss an ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH-Urt. v. 24.07.2003, sog. "Altmark-Trans-Urteil") erlaubt die EU-Kommission auch kommunalen Gebietskörperschaften unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen vom Beihilfeverbot, wenn es sich um Verlustausgleiche für Unternehmen handelt, die Gemeinwohlverpflichtungen erfüllen.

Hierzu verlangt die EU-Kommission in Übereinstimmung mit dem EuGH einen sog. Betrauungsakt, in dem die Gemeinwohlverpflichtungen, der Verlustausgleich und die Vermeidung von Überkompensationen näher geregelt sind. Dies wurde in einem Beschluss der EU-Kommission vom 20.12.2011 detailliert geregelt.

Ein Betrauungsakt regelt im Kern nichts anderes, als dass Art und Umfang der übertragenen Daseinsvorsorgeaufgaben definiert und die Parameter für die Kompensationszahlungen festgelegt werden. In welcher Form der Betrauungsakt erfolgt (Vertrag, Satzung, Verwaltungsakt), ist nicht festgelegt und steht im Ergebnis demjenigen frei, der die Aufgabe überträgt. Der Betrauungsakt muss an die STG gerichtet und rechtlich verbindlich sein. Hierfür ist ein Beschluss des Kreistages erforderlich.

Das Institut der Wirtschaftsprüfer hat zudem 2011 entschieden, dass im Rahmen der jeweiligen Jahresabschlussprüfung künftig auch die Konformität von Verlustabdeckungen nach EU-Beihilferecht zu prüfen ist (IDW-Prüfungsstandard 700).

3. Begründung der Aufgaben der Schwarzwald Tourismus GmbH als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse als Betrauungsvoraussetzung

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung sind die Kommunen auch zur kommunalen Tourismusförderung berechtigt und aufgefordert. Die Förderung und Stärkung des Schwarzwalds als Tourismusregion und Tourismusziel liegt im allgemeinen Interesse. Von einer Stärkung der Wirtschaft durch das touristische Marketinggeschäft für den Schwarzwald profitieren nicht nur die unmittelbar betroffenen Akteure des Hotel- und Gaststättengewerbes sowie Händler und Dienstleister, sondern auch die Region selbst und ihre Einwohner. Die Erfüllung dieser Aufgaben liegt deshalb im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse.

Eine solche Aufgabe und damit die Tätigkeit der Schwarzwald Tourismus GmbH ist jedoch nicht kostendeckend möglich. Verbleibende Defizite sind deshalb von den Gesellschaftern auszugleichen.

4. Betrauungsbeschluss zur inhaltlichen Umsetzung der Vorgaben der EU-Kommission

Nach dem Hinweisbeschluss der EU-Kommission ist es vor allem wichtig, dass innerhalb von betrauten Unternehmen eine transparente Kostentrennung erfolgt zwischen Bereichen, in denen das Unternehmen Gemeinwohlverpflichtungen erfüllt, und Bereichen, in denen dies nicht der Fall ist, und eine Quersubventionierung der nicht betrauten Bereiche ausgeschlossen wird. Dies kann bei der STG durch eine sog. Spartenentrennung erreicht werden.

Im Betrauungsakt selbst müssen folgende Inhalte aufgeführt sein:

- Art und Dauer der Gemeinwohlverpflichtungen;
- das beauftragte Unternehmen und der geografische Geltungsbereich;
- Art und Dauer der dem Unternehmen ggf. gewährten ausschließlichen oder besonderen Rechte;
- die Parameter für die Berechnung, Überwachung oder etwaige Änderungen der Ausgleichszahlungen;
- die Vorkehrungen, die getroffen wurden, damit keine Überkompensation entsteht bzw. etwaige überhöhte Ausgleichszahlungen zurückgezahlt werden;
- der Nachweis der Mittelverwendung im Jahresabschluss.

Die Betrauung erfolgt für den höchstzulässigen Gesamtzeitraum von 10 Jahren ab dem laufenden Wirtschaftsjahr, d.h. ab dem 01.01.2014. Der Entwurf des Betrauungsaktes ist als Anlage 1 beigefügt.

Mit dieser Betrauung wird eine nach EU-Recht unzulässige versteckte Subventionierung ausgeschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein formeller Betrauungsakt des Kreistages für die Schwarzwald Tourismus GmbH erfolgte bisher noch nicht. Mit dem vorliegenden Entwurf des Betrauungsaktes wird die Schwarzwald Tourismus GmbH nun förmlich mit Tätigkeiten im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse betraut. Im Prinzip werden lediglich die bereits im Gesellschaftsvertrag beim Unternehmensgegenstand aufgeführten Verpflichtungen zur Erbringung der Gemeinwohlaufgaben (Wirtschaftsförderung durch Tourismusförderung) entsprechend den formellen Vorgaben des EU-Beschlusses konkretisiert. Damit schaffen wir die Voraussetzungen dafür, dass der Verlustausgleich an die Schwarzwald Tourismus GmbH für die kommenden 10 Jahre rechtssicher gewährt werden kann.

Gesellschaftsrechtlich verbindlich wird der Kreistagsbeschluss durch den Beschluss der Gesellschafterversammlung der Schwarzwald Tourismus GmbH, eine entsprechende verbindliche Anweisung an die Geschäftsführung zu erteilen. Dies ist Voraussetzung für die weiteren Ausgleichszahlungen. In der Gesellschafterversammlung wird der Schwarzwald-Baar-Kreis durch den Landrat vertreten.

Der Ausschuss für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit hat in seiner Sitzung vom 01.12.2014 (DS-Nr. 159/2014) dem Kreistag einstimmig empfohlen, den Betrauungsakt zu beschließen und den Landrat zu ermächtigen, in der Gesellschafterversammlung der Schwarzwald Tourismus GmbH die notwendigen Erklärungen abzugeben.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag betraut die Schwarzwald Tourismus GmbH (STG) mit Sitz in Freiburg mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Art. 4 der Entscheidung der EU-Kommission vom 20.12.2011 gemäß Anlage 1 der Drucksache.
2. Der Landrat wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Schwarzwald Tourismus GmbH die notwendigen Erklärungen abzugeben.